

Weier Dagmar

Von: Berberich, Laura Anna <Laura.Berberich@zv.uni-freiburg.de>
Gesendet: Mittwoch, 21. August 2013 11:49
An: Weier Dagmar
Cc: Wiesen-Emmerich, Edith; Schwer, Simone; 'Heinz Rennenberg'
Betreff: Antrag auf Akteneinsicht nach dem UIG, Fördervorhaben 0312638F
Anlagen: Re: Akteneinsicht bzgl. Fördervorhaben 0312638F; Re: Akteneinsicht bzgl. Fördervorhaben 0312638F

Sehr geehrte Frau Dr. Weier,

dem Justitiariat der Universität Freiburg liegt ein Schreiben des Forschungszentrum Jülich GmbH vor. Darin teilen Sie uns mit, dass das Forschungszentrum kürzlich vor dem VG Gießen zur Gewährung von Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz verurteilt worden ist. Danach sollen die Anträge und Unterlagen zu einem näherbezeichneten Förderprogramm fast vollumfänglich offengelegt werden. Inzwischen wurde ihrerseits ein Antrag auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil gestellt.

Von diesem Urteil ist die Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, insbesondere das Institut für Forstbotanik und Baumphysiologie unter der Leitung von Prof. Rennenberg, als Zuwendungsempfänger unmittelbar betroffen. Um die in den betreffenden Unterlagen enthaltenen Daten der Wissenschaftler und Gutachter auch weiterhin schützen zu können, haben Sie die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg um Mithilfe bei der Begründung ihres Antrages auf Zulassung der Berufung gebeten.

Um Ihrer Bitte so gut als möglich nachkommen zu können, haben wir uns inzwischen telefonisch mit Ihrer Juristischen Abteilung in Verbindung gesetzt. Die zuständige Sachbearbeiterin erklärte, dass das Forschungszentrum Jülich für jedweden, auch nicht juristischen Input, dankbar sei. Insbesondere fehle es jedoch an Beispielen um belegen zu können, inwiefern durch die Einsichtnahme die konkrete Verletzung empfindlicher und schützenswerter Daten bevorsteht.

Ergänzend zu den bereits im Jahre 2012 erteilten Hinweisen, nimmt Herrn Prof. Rennenberg in den im Anhang beigefügten E-Mails erneut Stellung. Da er sich auf Dienstreise im Ausland befindet, ist es ihm derzeit nicht möglich detailliertere Auskünfte bzw. Nachweise beizusteuern.

Unseres Erachtens eignen sich diese Ergänzungen zur Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UIG. Durch das Gewähren von Akteneinsicht würden im vorliegenden Fall zum einen personenbezogene Daten offenbart und dadurch Interessen der Betroffenen erheblich beeinträchtigt. Dies betrifft die am Projekt beteiligten Wissenschaftler der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Zum anderen besteht die konkrete Gefahr, dass Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte von Promovierenden, die an der Durchführung des Projektes beteiligt sind, durch eine Einsichtnahme und Veröffentlichung der bisherigen Ergebnisse verletzt werden.

Wir erlauben uns den Vortrag dahingehend zu ergänzen, dass im vorliegenden Fall, entgegen der vom VG Gießen vertretenen Ansicht, durch die Offenlegung der Akten auch der Tatbestand der „Bekanntgabe von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen“ entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG erfüllt würde. Der Auffassung, dass es im wissenschaftlichen bzw. hochschulrechtlichen Bereich keine schützenswerten Betriebs- und/ oder Geschäftsgeheimnisse gebe, möchten wir ausdrücklich entgegen treten.

Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG vom 14.03.2006) werden als „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat.“ Diese grundsätzlich für den wirtschaftlichen Bereich geltende Definition, lässt sich, insbesondere im Bereich der Drittmittelfinanzierung, auf die moderne Hochschullandschaft übertragen.

Was die Einwerbung von Drittmitteln betrifft, steht die Universität Freiburg mit ihren jeweiligen Einrichtungen und den Wissenschaftlern im direkten regionalen und überregionalen Wettbewerb mit anderen Universitäten. Jede Universität ist gesetzlich (§ 41 Abs. 1 Landeshochschulgesetz BW-LHG) verpflichtet, Drittmittel zur Durchführung von

Forschungsaufgaben einzuwerben. Dies ist Dienstaufgabe der in der Forschung tätigen Mitglieder der Universität. Die Höhe der erwirtschafteten Drittmittel ist wiederum ein Parameter für die leistungsbezogene Mittelzuweisung durch das Land. Hochschulinterne Tatsachen, Umstände und Vorgänge welche die Planung, Initialisierung, Beantragung und Durchführung von Drittmittelprozessen betreffen, sind somit mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im privatunternehmerischen Bereich gleichzusetzen. Die Universität Freiburg, sowie die einzelnen Wissenschaftler haben ein berechtigtes Interesse daran, diese Art von Informationen vor außenstehenden Dritten zu bewahren, um sich dadurch Wettbewerbsvorteile zu erhalten. § 41 Abs. 1 LHG regelt weiter, dass die Vorschriften des Urheber- und Arbeitnehmergesetzes unberührt bleiben. Hier ist der Schutz der an den Projekten beteiligten Universitätsmitglieder festgeschrieben.

Vorliegend sollen Daten offengelegt werden, die aus einem an der Universität Freiburg durchgeführten Teilprojekt des Fördervorhabens 0312638F hervorgegangen sind. Förderer ist das Forschungszentrum Jülich GmbH. Somit liegt ein Fall der projektspezifischen Drittmittelforschung vor. Durch die Einsichtnahme in die Anträge und Unterlagen, zu und über das Fördervorhabens 0312638F, würden folglich in unverhältnismäßiger Weise sensible, die Hochschulfinanzierung betreffende Daten offen gelegt werden, an deren Geheimhaltung die Universität als Teilnehmerin im Wettbewerb der Hochschulen untereinander ein berechtigtes und schützenswertes Interesse hat. Welche Bedeutung diese schützenswerten Interessen haben, zeigt die Tatsache, dass in Forschungs- und Entwicklungsverträgen standardmäßig Geheimhaltungsklauseln aufgenommen. Zum effektiven Schutz der Forschungs- sowie der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse werden teilweise sogar im Vorfeld eines noch zu schließenden Forschungsvertrags ausführliche Geheimhaltungsvereinbarungen getroffen, welche darauf abzielen, den Schutz bereits vom ersten Kontakt an sicherzustellen.

Aufgrund dieser Tatsachen sieht die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, nach wie vor, schützenswerte Belange im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ihrerseits betroffen und stimmt der Bekanntgabe der Umweltinformationen bzgl. des Fördervorhabens 0312638F nachdrücklich nicht zu.

Darüber hinaus stehen wir auf dem Standpunkt, dass die Berufung bereits aufgrund von § 124 II Nr. 5 VwGO zuzulassen ist. Vorliegend kann ein Verfahrensmangel geltend gemacht werden, auf dem die Entscheidung des VG Gießen auch beruht. Das Gericht hat nämlich versäumt, die Universität Freiburg als unmittelbar beteiligte Dritte, gemäß § 65 Abs. 2 VwGO beizuladen.

Wir gehen davon aus, dass hier ein Fall der notwendigen Beiladung vorliegt. Das ist immer dann der Fall, wenn an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO). Die Notwendigkeit der Beiladung ergibt sich vorliegend aus folgender Überlegung:

Nach § 8 Absatz 2 S. 1 UIG ist ein möglicher (Dritt-)Betroffener vor der Offenbarungsentscheidung durch die Informationspflichtige Stelle anzuhören. Dies ist vorliegend geschehen. Auf Anfrage des FZ Jülich hat die Universität Freiburg in einem Schreiben vom 28.08.2012 der Offenlegung der entsprechenden Unterlagen ausdrücklich widersprochen, weil sie dadurch schützenswerte Interessen ihrerseits betroffen sieht. Die Ablehnung des Gesuchs auf Akteneinsicht gegenüber dem Antragsteller, der Klagegrund des derzeitigen UIG-Verfahrens, stützt sich folglich auf die Tatsache, dass dadurch schutzwürdige Belange eines Dritten, hier der Universität Freiburg und deren Mitglieder, verletzt würden. Das wiederum bedeutet, dass die Entscheidung des VG nicht getroffen werden kann, ohne dass damit gleichzeitig unmittelbar in Rechte der Universität eingegriffen wird. Damit kann diese Entscheidung nur einheitlich gegenüber dem FZ Jülich und der Universität Freiburg ergehen.

Die Entscheidung des VG Gießen beruht auch auf diesem Verfahrensfehler. Der Universität Freiburg war es aufgrund des Versäumnisses des VG vorliegend nicht möglich, sich aktiv in das Verfahren einzubringen. Als Verfahrensbeteiligte hätten wir dagegen die Gründe für die drohenden Rechtsgutsverletzungen substantiiert vorzutragen vermocht und damit zur Geltendmachung von Ablehnungsgründen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 UIG wesentlich beitragen können. Wie wir von Ihnen erfahren durften, stützt das VG sein Urteil eben auf die Tatsache, dass es an substantiiertem Vortrag hinsichtlich eines Ausnahmetatbestandes fehle. Dies hätte durch Beiladung der Universität als betroffene Dritte verhindert werden können.

Falls Sie darüber hinaus noch Informationen, sowie anderweitige Unterstützung bei der Vorbereitung bzw. Durchführung der Berufung benötigen, wenden Sie sich gerne erneut an uns.

Mit freundlichen Grüßen

L. A. Berberich

139

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Ass. jur. Laura Anna Berberich
Allgemeine Rechtsangelegenheiten,
Vermögens- und Stiftungsverwaltung, Steuern
Tel.: 0761/203-67782
Fax: 0761/203-8842

140

PTJ
31. AUG. 2012

UNI
FREIBURG

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 79085 Freiburg

An den
Projekträger Jülich (PTJ)
Forschungszentrum Jülich GmbH
z.Hd. Frau Dr. Christiane Saeglitz
52425 Jülich

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Universitätsverwaltung

Abt. Drittmittel- und
Vertragsangelegenheiten

Simone Schwer

Fahrenbergplatz
79085 Freiburg

Tel. 0761/203-4349
Fax 0761/203-8876

Simona.Schwer@
zv.uni-freiburg.de
www.ssc.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:
DMV1 / 7533.11

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz;
hier: Fördervorhaben 0312638 „Spezifische Umweltwirkungen
transgener Gehölze – Teilprojekt 5: Phytosanierung von
Schwermetallen in Böden mit Hilfe gentechnisch veränderter
Pappeln“

Sehr geehrte Frau Dr. Saeglitz,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben, hier eingegangen am 13.06.2012,
sowie Ihre E-Mail vom 30.07.2012 mit der Sie einer Fristverlängerung bis
zum 03.09.2012 zugestimmt haben, nimmt die Universität Freiburg zum
Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz wie folgt Stel-
lung:

Freiburg, den 28.08.2012

Die Universität Freiburg hat Ihr Schreiben an den Projektleiter, Herrn Prof.
Rennenberg, weitergeleitet mit der Bitte, unter Einbeziehung der in seinem
Teilprojekt damals Beschäftigten dazu Stellung zu nehmen, ob durch das
Akteneinsichtsgesuch schützenswerte Belange gemäß § 9 Abs. 1 UIG be-
troffen sind und ob der Bekanntgabe derartiger Informationen zugestimmt
werden kann.

Herr Prof. Rennenberg hat in seiner Stellungnahme, welche unserem
Schreiben als Anlage beigelegt ist, bestätigt, dass durch das Aktenein-
sichtsgesuch schützenswerte Interessen gemäß § 9 UIG der im Teilprojekt
beschäftigten Mitarbeiter sowie seiner Person betroffen seien und er der
Bekanntgabe der Informationen daher nicht zustimme.

Zur Begründung führt er aus, dass die aus dem Teilprojekt hervorgegange-
nen Daten bislang nur zum Teil publiziert seien und daher durch die Be-
kanntgabe der Informationen Rechte am geistigen Eigentum der beteiligten
Wissenschaftler nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UIG verletzt würden. Weiter führt er
an, dass die Daten zum Teil noch nicht abschließend interpretiert seien und
daher eine falsche Interpretation der Daten für persönliche Interessen der
Antragsteller nutzbar sein könnte.

144

Wie aus seiner Stellungnahme weiter hervorgeht, enthalten die Unterlagen Informationen zu technischen Verfahren, die von den beteiligten Wissenschaftlern eingesetzt wurden und den Charakter von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 3 UIG besitzen. Da die Phytosanierung von Böden ein hoch aktueller Geschäftsbereich mit großem Marktpotential ist, würde durch die Offenlegung potentiell exklusives, technisches Wissen den Konkurrenten auf diesem Gebiet zugänglich gemacht.

Die Universität Freiburg sieht aufgrund der Stellungnahme von Herrn Prof. Rennenberg, auf die insoweit Bezug genommen wird, schützenswerte Belange nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UIG betroffen und stimmt daher der Bekanntgabe der Umweltinformationen nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen



Schwer
Leiterin der Abt. Drittmittel
und Vertragsangelegenheiten

Anlage:
Schreiben von Prof. Rennenberg

MR

Eingang Registratur:

14. Aug. 2012

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 79085 Freiburg

UNI
FREIBURG

An das
Rektorat
Abt. Drittmittel- und
Vertragsangelegenheiten
Frau Simone Schwer

HAUSPOST

Universität Freiburg i.Br.	
Empf.	08. AUG 2012
Nr.	2337

SSC/dra

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg

Institut für Forstbotanik und
Baumphysiologie

Professur für
Baumphysiologie

Prof. Dr. Heinz Rennenberg

Georges-Köhler-Allee 063
79110 Freiburg

Tel. 0761/203-8300/-8301
Fax 0761/203-8302

heinz.rennenberg@ctp.uni-
freiburg.de
www.uni-freiburg.de

Freiburg, 07/08/2012

Antrag auf Akteneinsicht nach dem Umweltinformationsgesetz
Fördervorhaben 031268 „Spezifische Umweltwirkungen
transgener Gehölze – Teilprojekt 5: Phytosanierung von
Schwermetallen in Böden mit Hilfe gentechnisch veränderter
Pappeln

Sehr geehrte Frau Schwer,

der Einschätzung des Projektträgers Jülich, dass durch das
Akteneinsichtsgesuch schützenswerte Interessen gemäß § 9 UIG der im
Teilprojekt beschäftigten Mitarbeiter sowie meiner Person betroffen sind,
kann ich ohne Einschränkung zustimmen. Ich stimme der Offenlegung
deshalb nicht zu.

Begründung:

1. Die aus dem Teilprojekt hervorgegangenen Daten sind bis bislang nur
zum Teil publiziert. Durch die Offenlegung würden deshalb Rechte an
geistigem Eigentum der beteiligten Wissenschaftler nach § 9 Abs. 1 Nr. 2
UIG verletzt.

Dies ist im vorliegenden Fall über die persönlichen Nachteile für die
Betroffenen auch von gesellschaftlicher Bedeutung, da die Daten z.T.
noch nicht abschließend interpretiert sind und eine falsche Interpretation
für persönliche Interessen der Antragsteller nutzbar sein könnte.

2. Die Unterlagen enthalten Informationen zu technischen Verfahren, die
von den beteiligten Wissenschaftlern eingesetzt wurden und den
Charakter von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen besitzen (§ 9 Abs.
1 Nr. 3). Da die Phytosanierung von Böden aber ein hoch aktueller
Geschäftsbereich mit großem Marktpotential ist, würde die Offenlegung
potentiell exklusives, technisches Wissen den Konkurrenten auf diesem
Gebiet zugänglich machen.

143

Unabhängig davon wäre ich aber bereit, den Antragstellern die bereits aus dem Projekt publizierten Ergebnis zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen


H. Rennerberg

UNI
FREIBURG